

Opencaching Deutschland e.V

- Satzung -

ab 28.05.2017

Dem Verein sind die besonderen Bedürfnisse von Männern und Frauen gleichermaßen wichtig. Zur besseren Lesbarkeit erfolgt bei den Funktionsbezeichnungen keine sprachliche Differenzierung hinsichtlich des Geschlechts, es werden aber grundsätzlich beide Geschlechter angesprochen.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Opencaching Deutschland e.V.“ und hat seinen Sitz in Bad Homburg.

Die Geschäftsadresse entspricht der Anschrift des amtierenden 1. Vorsitzenden.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein betreibt zur Verwirklichung des Vereinszwecks eine offen zugängliche Internetplattform für Geocaching. Diese wird durch freiwillige sowie ehrenamtliche Mitarbeit weiterentwickelt, um der Jugendförderung, dem Naturschutz, der Volksbildung und der Völkerverständigung einen Rahmen zu geben.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung oder eines Geschlechts.

§ 3 – Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung nach § 6 zu. Ein Aufnahmeantrag kann auch befristet angenommen werden (Probezeit), wogegen der Antragsteller keine Berufungsmöglichkeit hat. Nach Ablauf der Probezeit ist über den Antrag erneut zu entscheiden, wobei dem Antragsteller eine Berufungsmöglichkeit zu geben ist, wenn der Antrag dann abgelehnt wird.

I. ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sein, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt. Personen, bei denen angenommen werden muss, dass sie in Zukunft dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen werden, ist die Mitgliedschaft zu verweigern.

Ordentliche Mitglieder können zusätzlich eine Fördermitgliedschaft eingehen.

II. Fördermitglieder:

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv zu werden. Die Fördermitgliedschaft ist an einen regelmäßig abzuführenden Förderbeitrag gebunden, dessen minimale Höhe durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird, individuelle Erhöhungen sind nach Absprache möglich.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den freiwilligen Austritt
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- b) durch Tod
Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
Die Mitgliedschaft kann nicht vererbt werden.
- c) durch Ausschluss
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstands, ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung nach §6 zu. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Macht das betroffene Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so akzeptiert es den Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte. Überlassenes Vereinseigentum ist umgehend zurückzugeben.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Sie sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag für ordentliche Mitglieder pünktlich zu entrichten. Sie nehmen "aktiv" am Vereinsleben teil.

Fördermitglieder sind verpflichtet, mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Förderbeitrag, pünktlich zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche und Fördermitglieder werden in der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgehalten, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Alle Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass sie dem Ansehen des Vereins keinen Schaden zufügen.

§ 6 – Berufungsverfahren

Berufungen müssen innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des gerügten Vorgangs beim Vorstand eingelegt werden. Die Berufung wird auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden, die gemäß Satzung einberufen wird. Der Betroffene ist zur Sitzung einzuladen und kann bei erfolgreicher Berufung an der Sitzung teilnehmen. Bei abgelehnter Berufung ist der Betroffene umgehend von der Sitzung auszuschließen. Bei der Abstimmung ist der Betroffene nicht stimmberechtigt.

§ 7 – Abstimmungen

1. Alle Beschlüsse des Vereins werden in offener Abstimmung getroffen.
2. Eine geheime Wahl ist nicht vorgesehen.
3. Abstimmungen des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen gemäß Satz 4.
4. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als abgegeben, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Bei mehr als zwei Optionen in der Abstimmung gilt diejenige als angenommen, welche die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl zwischen den beiden meist gewählten Optionen durchzuführen.
6. Abstimmungen zur Satzungsänderung oder zur Änderung des Vereinszwecks sowie Abstimmungen zur Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gemäß Satz 4.
7. Wahlvollmachten bzw. eine Übertragung des Stimmrechts auf Dritte sind nicht gestattet, jedes Mitglied muss seine Stimme selbst abgeben.
8. Das passive Wahlrecht kann in Abwesenheit ausgeübt werden, dazu ist eine vorherige schriftliche Einverständniserklärung erforderlich.
9. Die Annahme der Wahl ist nach erfolgter Abstimmung ebenfalls schriftlich zu erklären und diese Erklärung ist dem Protokoll der Sitzung beizufügen.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird (wenn ein Bereich dafür vorhanden ist) auf der Vereinswebsite veröffentlicht und per E-Mail an jedes Vereinsmitglied mit gültiger E-Mail-Adresse verschickt. Für die Erreichbarkeit der beim Verein gemeldeten E-Mail-Adresse ist das Mitglied verantwortlich. Falls in der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins entschieden werden soll, muss jedes Mitglied per Postsendung eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse werden nach § 7 durchgeführt und durch den zu bestimmenden Schriftführer protokolliert.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 6 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel in Form eines Chat abgehalten. Mit technischen Hilfsmitteln wird gewährleistet, dass nur Mitglieder Zugang zum Chat haben und dass keinem Mitglied der Zugang verwehrt bleibt. Wenn es die Vereinsgeschäfte erforderlich machen, ist die Mitgliederversammlung als persönliches Treffen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung kann über einen eingereichten Antrag, bzw. einen vom Antragsteller geänderten Antrag entscheiden (sog. Änderungsantrag), wenn der Kern des Antrags bestehen bleibt und dieser in seiner Tragweite aus der Einladung bereits ersichtlich war.

Alle Anträge müssen bereits in der Einladung angekündigt werden oder auf die folgende Mitgliederversammlung vertagt werden.

§ 10 - Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, seine Mitglieder müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sein.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der erste Vorsitzende
- b) der zweite Vorsitzende
- c) der Kassenwart

Die geschäftsführenden Vorstände sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand im übrigen aus:

- a) dem Entwicklungsleiter
- b) dem Pressesprecher
- c) dem Supportleiter
- d) dem Technikleiter

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Gesamtvorstandes eines der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes kommissarisch das Amt des ausgeschiedenen, bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des betreffenden Amtes.

Verfügt der Gesamtvorstand nicht über eine ausreichende Anzahl an wählbaren Mitgliedern, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl des zu besetzenden geschäftsführenden Amtes entscheidet. Der Beschluss über die Besetzung des Amtes ist dem Amtsgericht anzuzeigen. Scheidet während der Amtszeit erneut ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, ist umgehend eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl der geschäftsführenden Ämter einzuberufen.

Eine mehrfache Belegung der Ämter des geschäftsführenden Vorstandes von einer Person ist zudem ausgeschlossen. Der geschäftsführende Vorstand kann ein weiteres Amt des Gesamtvorstandes ausüben - erhält bei Abstimmungen jedoch nur eine Stimme.

Alle Personen im Vorstand werden auf 3 Jahre gewählt; die Amtsperioden des geschäftsführenden Vorstandes sind bei Bedarf so zu verkürzen oder verlängern, dass turnusgemäß jedes Jahr die Amtszeit eines der Mitglieder endet, die Amtsperioden der übrigen Mitglieder des Vorstandes können nach Abstimmung der Mitgliederversammlung ebenso angepasst werden. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB ist zwingend zu besetzen.

Die übrigen Ämter des Gesamtvorstandes können unbesetzt bleiben.

Alle Vorstandmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gemäß §7 gewählt oder abgewählt. Die vorläufige kommissarische Besetzung kann bis zur

Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Vorstandssitzung des Gesamtvorstandes erfolgen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Zur Annahme eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, wobei alle Vorstandsmitglieder gleichermaßen stimmberechtigt sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Beschlüssen, die eine Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung materieller oder immaterieller Güter aus dem Anlagevermögen betrifft, hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu befragen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird Bestandteil des Vertrags, der den Verkauf, die Veräußerung oder Verpachtung regelt.

§ 11 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt unter Beachtung von § 7 jährlich Kassenprüfer, die zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse prüfen und ihren Bericht der Mitgliederversammlung vorlegen. Kassenprüfer müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht selbst dem Vorstand angehören.

§ 12 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird gemäß § 7 abgestimmt. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Die Mittel des Vereins sind bei Auflösung an:

Deutsche Wanderjugend
im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
Wilhelmshöher Allee 157
34121 Kassel

(eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart: VR432)
zu übergeben. Dabei ist die Auflage zu machen, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zu den Satzungszielen dieser Satzung zu verwenden.

§ 14 – Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 30.05.2012 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Durch die Mitgliederversammlung vom 28.05.2017 wurden Passagen ergänzt oder geändert und zur Eintragung vorgelegt. Die Satzung wird mit der Eintragung durch das Amtsgericht in Kraft gesetzt und mit dem Datum der Mitgliederversammlung geltend gekennzeichnet.